

Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2019 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf | |
| | einen Gesamtbetrag der Erträge von | 26.540.610 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 29.323.320 EUR |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -2.213.440 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | |
| | a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 22.731.800 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von | 28.042.660 EUR |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -5.310.860 EUR |
| | b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 5.956.140 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 3.742.300 EUR |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 2.213.840 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 8.318.080 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 8.000.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 113,700 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 25.000 € einzeln darzustellen sind.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|---------------------------|
| <p>1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich</p> | <p>-2.471.990,00 EUR.</p> |
| <p>2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich</p> | <p>-8.174.500,44 EUR.</p> |
| <p>3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich</p> | <p>69.317.938,21 EUR.</p> |

Wolgast, den 27.13.2020
Ort, Datum


Stefan Weigler
(Bürgermeister)



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 25.03.2020 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde abweichend erteilt:

1. **Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 8.000.000 € für des Haushaltsjahr 2020 wird gemäß § 53 (3) KV M-V abweichend in Höhe von 7.240.000 € genehmigt.**
2. **Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.318.080 € wird gem. § 54 (4) KV M-V abweichend in Höhe von 5.499.080 € genehmigt.**

Für folgende Verpflichtungsermächtigungen werden die Voraussetzungen nach § 17 a (2) i. V. m. (4) als erfüllt angesehen:

- Anschaffung Feuerwehrfahrzeuge (TLF und GWL)
- Umbau / Erweiterung Feuerwehrgebäude
- Anbau Großsporthalle mit Sanitäreinrichtung und Lager
- Ausbau Tierpark
- Beteiligung an Investitionen des Zweckverbandes für Straßenentwässerung
- Uferbefestigung Fischmarkt

Diese Vorhaben ergeben einen genehmigungsfähigen Gesamtbetrag in Höhe von 5.499.080, welcher rechtsaufsichtlich genehmigt wurde.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde weist in der Haushaltsverfügung ausdrücklich darauf hin, dass die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen keine Genehmigung von Investitionskrediten in den Folgejahren begründet. Die Investitionsplanung weist in den Folgejahren unterjährig eine Unterdeckung aus. Vor Aufnahme der Verpflichtungsermächtigungen muss die Gesamtfinanzierung, insbesondere für geförderte Vorhaben § 43 (2) KV M-V gesichert sein

Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.619.000 € werden unter folgenden Bedingungen genehmigt:

Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur mit Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde eingegangen werden. Die Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wird in Aussicht gestellt, wenn die Voraussetzungen nach § 17a (4) und (2) GemHVO-Doppik substantiiert und maßnahmenbezogen gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durch die Stadt Wolgast nachgewiesen werden. Folgende Maßnahmen sind hiervon betroffen:

- Eigenanteile D-Programm SSV Wolgast – Historische Altstadt
- Eigenanteile Fischerwiek (A-P.)
- Ausbau der Ortsdurchfahrt L262
- Freizeit- und Gemeindezentrum Hohendorf

Das Eingehen einer Verpflichtungsermächtigung für den „Umbau Bahnübergang Schiffbauerdamm“ wird von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde als nicht gerechtfertigt begründet und **in Höhe von 200.000 € versagt**.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 20 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast zu den Servicezeiten aus. Bedingt durch die Ausbreitung des Coronavirus und die in diesem Zusammenhang getroffenen Vorsichtsmaßnahmen werden die Unterlagen bei Bedarf zur Einsicht im Vorraum der Zentrale des Rathauses zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite der Stadt Wolgast unter der Rubrik Bürgerservice - Bekanntmachungen - für die Stadt Wolgast einsehbar.

Hinweis gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Stefan Wegler
(Bürgermeister)